

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Anlagenrecht

3270 Scheibbs, Rathausplatz 5



Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, 3270

Beilagen

SBW2-A-252/081

-

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhsb@noel.gv.at

Online-Terminvereinbarung: www.noel.gv.at/bhsb

Telefon: 02742/9005-389 - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

02742/9005

Durchwahl

Datum

Niederer Gottfried

38236

13.08.2026

Betrifft

Informationsschreiben - Wasserknappheit in diversen Gewässerstrecken

Informationsschreiben über Wasserknappheit bei Fließgewässern

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wie allseits bekannt sind die Pegelstände der Gewässer im Bezirk Scheibbs so niedrig wie nie und ist die Situation für die Gewässerökologie in den Flüssen und Bächen daher als problematisch einzustufen.

Es ist daher umso wichtiger, darauf aufmerksam zu machen, dass **Wasserentnahmen aus Fließgewässern unzulässig** sind (abgesehen davon sind Entnahmen im Rahmen von bestehenden, aufrechten wasserrechtlichen Bewilligungen im Sinne des § 9 Wasserrechtsgesetzes 1959).

Leider werden immer wieder konsenslose Wasserentnahmen aus Fließgewässern mit Pumpen (vor allem für Bewässerungszwecke) festgestellt. Jeder entnommene Liter Wasser fehlt im Gerinne und stellen derartige konsenslose Wasserentnahmen überdies einen verwaltungsstrafrechtlichen Tatbestand dar (§ 137 Abs. 2 Wasserrechtsgesetzes 1959, Geldstrafe von bis zu 14.530 €).

Der zulässige Gemeingebrauch der Gewässer, wie z. B. Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen, Schöpfen von Hand bleibt davon selbstverständlich unberührt.

Es ergeht daher der dringende Appell unzulässige Wasserentnahmen aus Fließgewässerstrecken einzustellen und Beeinträchtigungen der Gewässer möglichst zu vermeiden.

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs wird ersucht, in den Gemeinden - in geeigneter Form (Gemeindehomepage, Soziale Medien, etc ..) - auf diese Thematik aufmerksam zu machen.

Herzlichen Dank für die Mithilfe!

Ergeht an:

5. Marktgemeinde Steinakirchen am Forst, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 13, 3261 Steinakirchen am Forst

-
1. Marktgemeinde Oberndorf an der Melk, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 9, 3281 Oberndorf an der Melk
 2. Marktgemeinde Gresten, z. H. des Bürgermeisters, Badgasse 1, 3264 Gresten
 3. Gemeinde Gresten-Land, z. H. des Bürgermeisters, Friedhofgasse 4, 3264 Gresten-Land
 4. Marktgemeinde Wang, z. H. des Bürgermeisters, Oberer Markt 1, 3262 Wang
 6. Gemeinde Wolfpassing, z. H. des Bürgermeisters, Schloss 1/1/1, 3261 Wolfpassing
 7. Gemeinde Wieselburg-Land, z. H. des Bürgermeisters, Weinzierl-Wechlingerstraße 9, 3250 Wieselburg-Land
 8. Stadtgemeinde Wieselburg, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 26, 3250 Wieselburg
 9. Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf, z. H. des Bürgermeisters, Pöchlarnner Straße 17, 3251 Purgstall an der Erlauf
 10. Stadtgemeinde Scheibbs, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 3270 Scheibbs
 11. Marktgemeinde Gaming, z.H. des Bürgermeisters, Im Markt 1-3, 3292 Gaming
 12. Gemeinde St. Anton an der Jeßnitz, z.H. des Bürgermeisters, St. Anton an der Jeßnitz 5, 3283 St. Anton an der Jeßnitz
 13. Gemeinde Puchenstuben, z. H. des Bürgermeisters, Christian Haller Straße 1, 3214 Puchenstuben
 14. Marktgemeinde Göstling an der Ybbs, z. H. des Bürgermeisters, Göstling an der Ybbs 41, 3345 Göstling an der Ybbs
 15. Marktgemeinde Lunz am See, z. H. des Bürgermeisters, Amonstraße 16, 3293 Lunz am See
 16. Gemeinde St. Georgen an der Leys, z. H. des Bürgermeisters, St. Georgen an der Leys 1, 3282 St. Georgen an der Leys
 17. Gemeinde Reinsberg, z. H. des Bürgermeisters, Reinsberg 1, 3264 Reinsberg
 18. Marktgemeinde Randegg, z.H. des Bürgermeisters, Randegg 22, 3263 Randegg

Der Bezirkshauptmann

Mag. S e p e r